

## Fächerübergreifende Modulprüfung III am 27.4.2017

(Fallersteller: Daniel Ennöckl)

### 1. Teil

Jetzt ist schon wieder was passiert. Am Samstagabend breitet sich aus einer in Baden (NÖ) angesiedelten chemischen Reinigung starker Gestank aus, der in die anliegenden Wohnhäuser dringt. Die AnrainerInnen informieren, vom ätzenden Geruch verängstigt, das Bezirkspolizeikommando Baden.

15 Minuten später treffen zwei Beamtinnen der Landespolizeidirektion NÖ ein. Diese haben allerdings keine Ahnung, was die genaue Ursache des Gestanks ist und rufen daher die Feuerwehr sowie den journaldienstführenden Juristen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu Hilfe. Sicherheitshalber fordern sie mittels Megaphon die AnrainerInnen auf, die Wohnungen zu verlassen und sich von der chemischen Reinigung fern zu halten. Ebenso werden die schaulustigen PassantInnen ersucht, sich vom Bereich rund um die Anlage zu entfernen. Ein erkennbar alkoholisierter Nachbar lässt allerdings gegenüber den Beamtinnen seiner Wut freien Lauf und brüllt diese an, dass *„diese g'schissene Reinigung schon lange weg gehört, weil sie alle zwei Wochen die ganze Gegend verpestet!“*. Die Beamtinnen schreien ihn entnervt an: *„Hauen's ab, sonst nehmen wir Sie mit! Aber pronto!“*.

Kurz darauf treffen auch die Feuerwehr und der Jurist der Bezirkshauptmannschaft samt der mit der Anlage vertrauten Amtssachverständigen ein. Nachdem derartige Vorfälle zuletzt häufig vorgekommen sind, weiß die Sachverständige, dass der Gestank auf ein defektes Ventil zurückzuführen ist. Die dadurch freiwerdenden Gase sind übelriechend und können bei sensiblen Personen Kopfschmerzen verursachen. Die Feuerwehr sucht daraufhin den Hausmeister des Gebäudes, der sich bereit erklärt, den Eingang zur Reinigung aufzusperren. Die Amtssachverständige betritt daraufhin mit dem Juristen die Anlage und dreht diese vollständig ab. Vor Ort findet man allerdings keine/n MitarbeiterIn des Betriebes. Daher hinterlässt man dem Anlageninhaber eine handschriftliche Nachricht: *„Haben wegen Nachbarbeschwerden die Anlage abgedreht. Melden Sie sich spätestens am Montag bei der BH!“*. Dann gehen alle in ein hoffentlich ruhiges Wochenende.

**1a. Beurteilen Sie die Rechtslage hinsichtlich des Vorgehens der Beamtinnen der LPD NÖ und der Bezirkshauptmannschaft.**

**1b. Der von den Polizistinnen angeschriene Nachbar bringt gegen das Vorgehen der Beamtinnen der LPD NÖ eine Maßnahmenbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Verfassen Sie die entsprechende Erledigung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht.**

### 2. Teil

In der niederösterreichischen Gemeinde *Unterleuten* (Bezirk Baden) plant der Landwirt L einen Schweinestall zu errichten. Der unmittelbare Nachbar N ist von dieser Idee wenig begeistert, fürchtet er doch den dadurch verursachten Gestank. Die Bürgermeisterin B genehmigt den Bau dennoch. In den Baubescheid wird aber die Auflage aufgenommen, dass

eine genau beschriebene Abluftreinigungsanlage eingebaut werden muss. Laut Sachverständigen stellt diese sicher, dass es zu keinen unzumutbaren Immissionen am Grundstück von N kommen wird. N gibt sich damit zufrieden und erhebt kein Rechtsmittel. Die Baubewilligung für den Schweinestall wird rechtskräftig.

Während des Baus muss L feststellen, dass er sich hinsichtlich der Kosten des Vorhabens grob verschätzt hat. Er beschließt daher, den Bau zwar fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen, die Abluftreinigungsanlage aber nicht einzubauen.

Als die Schweine in den neuen Stall einziehen, ist N erbost. Der Gestank auf seinem Grundstück ist kaum auszuhalten. Er sucht daher die Bürgermeisterin B auf und teilt ihr mit, dass die vorgeschriebene Abluftreinigungsanlage nicht eingebaut wurde. B ist ratlos. „Die Gemeinde kann nur so lange Geldstrafen verhängen, bis L den Betrieb einstellt“, meint sie zu N. Tatsächlich will B aber gar nicht, dass die Gemeinde gegen L vorgeht, weil sie bei einem Konflikt um die Wählerstimmen der Bauern/Bäuerinnen fürchtet. Sie unternimmt daher vorerst nichts. Dies empört wiederum N. Er erklärt der Bürgermeisterin, dass wenn sie nicht bald etwas unternimmt und den Betrieb abdreht, er eine Säumnisbeschwerde gegen sie einbringen wird.

**2. Wie ist die Rechtslage? Was kann/muss B unternehmen? Was kann N unternehmen?**

### 3. Teil

Die EU-Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt (RL 2009/72/EG) sieht in ihrem Anhang A die Einführung von „intelligenten Messsystemen“ (sog Smart Meter statt der derzeit üblichen analogen Stromzähler) für alle VerbraucherInnen vor, um diesen die aktive Beteiligung am Stromversorgungsmarkt zu ermöglichen. Unter einem Smart Meter versteht man allgemein digitale Zählgeräte zur Erfassung des Energieverbrauchs in kurzen Zeitintervallen, wobei die Verbrauchswerte gespeichert und fern übertragen werden. Gegenüber den derzeit verwendeten Messgeräten verfügen Smart Meter über eine Reihe neuer Funktionen. So kann etwa der aktuelle Stromverbrauch im 15-Minuten-Intervall abgelesen werden.

Die Richtlinie verlangt im Konkreten, dass seitens der Mitgliedsstaaten mindestens 80 % aller StromkundInnen bis spätestens 2020 einen Smart Meter erhalten sollen.

Für die VerbraucherInnen soll der Einsatz von Smart Metern den Nutzen bringen, den eigenen Energieverbrauch transparenter als mit den derzeitigen Stromabrechnungen dargestellt zu erhalten, sodass „Stromfresser“ identifiziert und so der Stromverbrauch optimiert werden kann. Darüber hinaus unterstützen intelligente Zähler die Möglichkeit, flexible Tarife zu vereinbaren, bei welchen der Strompreis zeit- und lastvariabel ist (Wochenendtarife, Ferienhaustarife, Singletarife oder spezielle Tarife für BetreiberInnen von Wärmepumpen).

Das österreichische ElWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010) definiert in § 7 Z 31 den Begriff der „intelligenten Messgeräte“. Des Weiteren sieht das Gesetz in § 83 Abs 1 die Möglichkeit eines sog Opt-Outs vor. VerbraucherInnen haben unter bestimmten Bedingungen das Recht, den Einbau eines intelligenten Messgerätes zu verweigern. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass die VO des BMWFJ mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-

Einführungsverordnung – IME-VO, BGBl II 2012/138), vorsieht, dass bis Ende 2019 mindestens 95% der Haushalte mit intelligenten Messgeräten ausgestattet sein müssen.

**3. Prüfen Sie die Grundrechtskonformität der erwähnten Regelung aus Sicht der VerbraucherInnen und erörtern Sie, wie die Regelung prozessual bekämpft werden könnte.**

### **Rechtsvorschriften (für Teil 3)**

#### **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - EIWOG 2010**

§ 7. (Grundsatzbestimmung) (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck  
[...]

31. „intelligentes Messgerät“ eine technische Einrichtung die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt;  
[...]

#### **Intelligente Messgeräte**

§ 83. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann nach Durchführung einer Kosten/Nutzanalyse die Einführung intelligenter Messeinrichtungen festlegen. Dies hat nach Anhörung der Regulierungsbehörde und der Vertreter des Konsumentenschutzes durch Verordnung zu erfolgen. Die Netzbetreiber sind im Fall der Erlassung dieser Verordnung zu verpflichten, jene Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit intelligenten Messgeräten auszustatten, über die Einführung, insbesondere auch über die Kostensituation, die Netzsituation, Datenschutz und Datensicherheit und Verbrauchsentwicklung bei den Endverbrauchern, Bericht zu erstatten und die Endverbraucher zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgeräts sowie die damit verbundenen Rahmenbedingungen zu informieren. Im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte hat der Netzbetreiber den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die Endverbraucher über allgemeine Aspekte der Einführung von intelligenten Messgeräten zu informieren und über die Einführung von intelligenten Messgeräten, insbesondere auch über die Kostensituation, die Netzsituation, Datenschutz und Datensicherheit, soweit bekannt, den Stand der Entwicklungen auf europäischer Ebene und über die Verbrauchsentwicklung bei den Endverbrauchern, jährlich einen Bericht zu erstatten.  
[...]

#### **Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO**

§ 1. (1) Jeder Netzbetreiber gemäß § 7 Abs. 1 Z 51 EIWOG 2010 hat  
[...]

3. im Rahmen der technischen Machbarkeit, bis Ende 2019 mindestens 95 vH  
der an sein Netz angeschlossenen Zählpunkte als intelligente Messgeräte (§ 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010) gemäß den Vorgaben der Verordnung der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden (Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011), auszustatten, wobei eine leitungsgebundene Übertragung in Betracht zu ziehen ist.  
[...]